

Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1 Allgemeines

Bewegliches Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick sind:

- Biertischgarnituren (1x Tisch, 2x Bank)
- Toilettenwagen
- Mülltonne

§ 2 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht des beweglichen Anlagevermögens (§1) wird allen Einwohnern der Gemeinde Frankenblick eingeräumt. Der Bürgermeister kann das Nutzungsrecht anderen Bürgern, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Frankenblick haben, einräumen.

§ 3 Überlassung des beweglichen Anlagevermögens

Das bewegliche Anlagevermögen verwaltet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person. Für die Dauer der Nutzung (zwischen Über- und Rückgabe) ist der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter für alle sich ergebenden Ereignisse (Schäden) haftbar. Der Benutzer haftet in voller Höhe für Personen- und Sachschäden. Bei Verlust oder Diebstahl des beweglichen Anlagevermögens ist der Gemeinde der Beschaffungswert zu ersetzen.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Das Anlagevermögen wird dem Benutzer vom Bürgermeister oder von der von ihm beauftragten Person übergeben. Die Rückgabe erfolgt spätestens an dem, bei der Übergabe festgelegten Tag.
- (2) Schäden am Anlagevermögen sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten anzuzeigen.
- (3) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Frankenblick durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen; es sei denn der Gemeinde Frankenblick selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

(4) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art übernimmt die Gemeinde Frankenblick keine Haftung. Dem Benutzer obliegt es einen entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen (Dritte) oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6 Entgelterhebung

Die Gemeinde Frankenblick erhebt für die Benutzung des beweglichen Anlagevermögens Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 7 Entgelterhebung

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung von beweglichem Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entgeltvorschuss und Kautions

Die Gemeinde Frankenblick ist berechtigt, vor Überlassung des beweglichen Vermögens ein Entgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions verlangen.

§ 9 Entstehen der Entgeltschuld

Die Zahlung des Benutzungsentgeltes wird – abgesehen von § 8 – nach Beendigung der Nutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 10 Benutzungsentgelt / Kautions

1 Benutzungsentgelt für private Nutzer und Vereine, die nicht ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben (Nutzung bis zu 3 Tage)

1.1 Biertischgarnitur, pro Stück	3,00 €
1.2 Toilettenwagen	150,00 €
1.3 Mülltonne, pro Stück	2,50 €

2 Kautiun für private Nutzer und Vereine, die nicht ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben

2.1 Biertischgarnitur, je angefangene 10 Stück	20,00 €
2.2 Toilettenwagen	100,00 €

3 Benutzungsentgelt für Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben (Nutzung bis zu 3 Tage)

3.1 Biertischgarnitur, pro Stück	2,00 €
3.2 Toilettenwagen	50,00 €
3.3 Mülltonne, pro Stück	2,50 €

4 Kautiun für Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Frankenblick haben

4.1 Biertischgarnitur, je angefangene 10 Stück	10,00 €
4.2 Toilettenwagen	50,00 €

5 Bring- und Abholdienst je nach Aufwand

**§ 11
Ermäßigung**

- (1) Für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten, der Senioren, der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde, bei denen das bewegliche Anlagevermögen ausgeliehen wird, werden keine Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Vereinsjubiläen) die Benutzungsentgelte zu erlassen.

**§ 12
Weitere Bestimmungen**

- (1) Das bewegliche Anlagevermögen ist schonend und pfleglich zu behandeln.
 - (2) Das bewegliche Anlagevermögen ist vom Benutzer vor Übergabe ordnungsgemäß zu reinigen. Erfolgt dies nicht, wird der Benutzer unter Fristsetzung aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Kommt er dem nicht oder nicht fristgerecht nach, erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (1) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Frankenblick tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -